

## 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN ORTSCHAFTSRAT NEINSTEDT VOM 22.07.2014

Gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortschaftsrat Neinstedt folgende 1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Neinstedt vom 22.07.2014 in seiner Sitzung am 11.12.2018 beschlossen:

### § 1 Satzungsänderungen

**Nach § 5 wird folgender § 5 a angefügt:**

#### „§ 5 a Einwohnerfragestunde

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt in der öffentlichen Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung können auch Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.“

### § 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Neinstedt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neinstedt, 11.12.2018

gez. Dr. Detlev Knust  
Ortsbürgermeister

## 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN ORTSCHAFTSRAT STECKLENBERG VOM 10.07.2014

Gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortschaftsrat Stecklenberg folgende 1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Stecklenberg vom 10.07.2014 in seiner Sitzung am 29.11.2018 beschlossen:

### § 1 Satzungsänderungen

**Nach § 5 wird folgender § 5 a angefügt:**

#### „§ 5 a Einwohnerfragestunde

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt in der öffentlichen Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung können auch Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.“

### § 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Stecklenberg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stecklenberg, 29.11.2018

gez. Georg Baars  
Ortsbürgermeister